

FEUER-BU

BESONDERE BEDINGUNG FBU26

Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Als Sachschäden im Sinne des Art. 1 (2) der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) gelten Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.